

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Senftenberg  
(Sondernutzungsgebührensatzung – SnGS)**

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 und § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr.15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]) und § 8 Absatz 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) sowie den §§ 2 Absatz 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in ihrer Sitzung am 19. September 2017 die folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Gebührengegenstand**

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Senftenberg werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

**§ 2  
Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem dieser Satzung anliegenden Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen ein Dreißigstel der Monatsgebühr. Die Gebühr wird für mindestens einen Quadratmeter berechnet.
- (4) Die nach dem Gebührenverzeichnis ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle € (Euro) abgerundet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

- (1) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zu Vermeidung sozialer Härten, kann im Einzelfall auf Antrag Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden.
- (2) Sondernutzungen nach der Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung) in der Stadt Senftenberg, die über Erdbodengleiche nicht mehr als einen laufenden Meter ab Hauskante in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, sind gebührenfrei.
- (3) Gebührenfreiheit wird außerdem gewährt:
  1. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
  2. für Sondernutzungen von Einrichtungen mit Sitz in Senftenberg, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen – beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den die Sondernutzung Ausübenden und bei Plakatierungen für höchstens 14 Tage und maximal 30 Plakate,
  3. für Wahlwerbung politischer Parteien oder Vereinigungen innerhalb von zwei Monaten unmittelbar vor Wahlen und Volksentscheiden,
  4. für Sondernutzungen, die im Auftrag der Stadt Senftenberg ausgeübt werden und
  5. für Sondernutzungen auf Grund von Veranstaltungen oder Aktionen, bei denen der Bund, das Land Brandenburg oder die Stadt Senftenberg Mitveranstalter sind oder die Schirmherrschaft übernehmen.

### **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
  2. dessen Rechtsnachfolger,
  3. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

### **§ 5 Entstehung der Gebührensschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und bei unerlaubter Sondernutzung mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig.

**§ 6**  
**Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine Sondernutzung vorzeitig beendet oder der Umfang der Sondernutzung verringert, besteht in der Regel kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Sondernutzungsgebühren können anteilmäßig erstattet werden, wenn die Stadt Senftenberg eine Erlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Senftenberg vom 10. Dezember 2008 in der Fassung der Änderung vom 28. September 2011 außer Kraft.

Senftenberg, 20. September 2017

Andreas Fredrich  
Bürgermeister

(Siegel)

**Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung  
– Gebührenverzeichnis –**

<b>Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Maßeinheit</b>	<b>Zeiteinheit</b>	<b>Betrag in €</b>
1	WERBEVERANSTALTUNGEN			
1.1	Plakatierung	pro Plakat	Tag	0,25
1.2	gewerbliche Handzettelverteilung, sonstige Werbung, Geschenk- und Probenverteilung		Tag	10,00
1.3	Werbe- bzw. Informationsstände, Ausstellungen	m <sup>2</sup>	Tag	2,50
2	WERBEANLAGEN			
2.1	Schaukästen, Auslagen und sonstige Werbeträger, freistehend oder mit baulichen Anlagen verbunden	m <sup>2</sup>	Monat	7,50
2.2	Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brücken und sonstigen Einrichtungen	m <sup>2</sup> pro Werbeträger	Monat	7,50
3	GEWERBLICHE NUTZUNG			
3.1	Verkauf von Waren, Anbieten von gewerblichen Leistungen, Aufstellen von Imbissständen, Eisverkaufsständen, sonstigen Verkaufseinrichtungen sowie Automaten (Getränke-, Eis- und sonstigen Warenautomaten)	m <sup>2</sup>	Tag	0,50
3.2	Aufstellen von Warenständern, Warenauslagen	m <sup>2</sup>	Monat	3,50
3.3	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für Straßencafes u. ä. inklusive von dekorativem Zubehör	m <sup>2</sup>	Monat	1,00
3.4	Darbieten von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen sowie das Durchführen von Veranstaltungen		Tag	50,00 bis 500,00
4	AUFSTELLEN UND LAGERN VON GEGEN-STÄNDEN			
4.1	Aufstellen von Containern, Mülltonnen etc.	m <sup>2</sup>	Monat	3,00
4.2	Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Baucontainern und Geräten aller Art Die ersten drei Wochen sind gebührenfrei.	m <sup>2</sup>	Monat	3,00
4.3	Lagern von Erdaushub, Baumaterial, Brennmaterial und sonstigen Gegenständen	m <sup>2</sup>	Monat	3,00
5	AUFGRABEN DES STRAßENKÖRPERS	m <sup>2</sup>	Monat	1,50
6	SONSTIGE SONDERNUTZUNGEN, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt werden können	m <sup>2</sup>	Tag	10,00 bis 500,00